

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 4uf56_10
letzte Aktualisierung: 17.07.2010

OLG Köln, 09.04.2010 - 4 UF 56/10

FamFG §§ 108 Abs. 1, 109 Abs. 1

Kein Verstoß gegen ordre public bei Anerkennung einer Entscheidung eines malaysischen Familiengerichts; Wohl des Kindes bei Sorgerechtsstreitigkeiten auch nach malaysischem Recht entscheidend

Gründe:

I.

Die Parteien haben am ... 1995 in ... die Ehe geschlossen. Der Scheidungsantrag des Antragstellers wurde der Antragsgegnerin am 01.12.2007 zugestellt.

In der für die Berechnung des Versorgungsausgleichs maßgeblichen Ehezeit vom 01.09.1995 bis 30.11.2007 haben beide Parteien Rentenanwartschaften, der Antragsteller darüber hinaus bei der Beschwerdeführerin Beamtenversorgungsrechte erworben. Im Einzelnen wird auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

Im Scheidungsverbundverfahren hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, dass es zulasten der Versorgung des Antragstellers beim Finanzverwaltungsamt X1. auf dem Versicherungskonto der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 489,25 € bezogen auf das Ehezeitende, begründet hat. Es hat sich an der Ausgleichung des errechneten Ausgleichsbetrags von 588,73 € in Höhe des Teilbetrags von 99,48 € wegen Überschreitung des Höchstbetrages gemäß § 1587 b Abs. 5 BGB, § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI gehindert gesehen und hat den Parteien insoweit den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.

Das Urteil wurde dem Finanzverwaltungsamt X1. am 29.01.2010 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 10.02.2010, beim Oberlandesgericht Stuttgart eingegangen am 12.02.2010, hat das Finanzverwaltungsamt X1. gegen die im Urteil erfolgte Regelung des Versorgungsausgleichs Beschwerde eingelegt und diese zugleich begründet.

Die Beschwerdeführerin rügt, die Höchstbetragsregelung im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich sei mit Wirkung vom 01.09.2009 entfallen. Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich sei in vollem Umfang im Wege des Einmalausgleichs durchzuführen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat sich der Auffassung der Beschwerdeführerin angeschlossen. Die weiteren Beteiligten haben sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Die tatsächlichen Grundlagen sind geklärt. Eine erneute Anhörung würde keine neuen Erkenntnisse erbringen und ist daher entbehrlich (vgl. BGH NJW 1983, 824).

II.

Die Beschwerde der weiteren Beteiligten Ziff. 1 ist gemäß §§ 621e, 621 Nr. 6 ZPO statthaft. Sie ist auch im Übrigen zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Da das Scheidungsverfahren vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden ist und weder Abtrennung noch Aussetzung erfolgt sind, ist das zum Ehezeitende geltende materielle und verfahrensrechtliche Recht anzuwenden (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 VersAusglG).

1.

Die für den Versorgungsausgleich relevante Ehezeit bestimmt sich auf die Zeit von 01.09.1995 bis 30.11.2007 (§ 1587 Abs. 2 BGB). Innerhalb dieser Zeit haben die Eheleute folgende Anrechte erworben:

Der Antragsteller:

- bei der Deutschen Rentenversicherung Bund 50,06 €

- beim Finanzverwaltungsamt X1. 1.281,76 €

insgesamt 1.331,82 €

Die Antragsgegnerin:

- bei der Deutschen Rentenversicherung Bund 154,37 €

Damit errechnet sich, vom Amtsgericht zutreffend festgestellt, ein Differenzbetrag in Höhe von 1.177,45 € der hälftig in Höhe von 588,73 € zu Lasten des Antragstellers durch Quasisplitting (§ 1587 b Abs. 2 BGB) auszugleichen ist.

2.

Der unbeschränkten Gesamtausgleichung in Höhe des vorstehend errechneten Ausgleichsbetrags steht die Höchstbetragsregelung (§ 1587b Abs. 5 BGB, § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI) entgegen.

a.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Limitierung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs durch den Höchstbetrag in Altfällen weiterhin beachtlich. Der in § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI definierte Höchstbetrag, auf den der für Altfälle weiterhin geltende § 1587b Abs. 5 BGB Bezug nimmt, ist zwar durch Art. 4 Nr. 3a VAStrRefG ersatzlos weggefallen. Diese Bestimmung ist nach Art. 23 VAStrRefG zum 01.09.2009 in Kraft getreten, ohne dass das VAStrRefG hierzu eine dem § 48 VersAusglG bzgl. des materiellen und verfahrensrechtlichen Versorgungsausgleichsrechts vergleichbare Übergangsregelung getroffen hätte.

Über den Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung hinaus kann aber bei Gesamtbetrachtung der Reform des Versorgungsausgleichs kein Zweifel daran bestehen, dass die dem neuen Versorgungsausgleichsrecht fremde Höchstbetragskontrolle - eine dem § 1587b Abs. 5 BGB vergleichbare Regelung findet sich dort nicht -, mit der der Wegfall des § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI einhergeht, nur für die nach neuem Recht zu entscheidenden Fälle zum Tragen kommt, und nicht Fälle wie den vorliegenden betrifft, die gemäß § 48 Abs. 1 VersAusglG noch der alten materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtslage unterliegen.

Eine Streichung der Höchstbetragsregelung war bereits im Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 vorgesehen. Begründet wurde diese Absicht damals wie heute mit der Möglichkeit, dadurch den nach wie vor unbefriedigenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einzuschränken, der in der Praxis vielfach nicht beantragt wird (Ruland, NZS 2008, 225).

Die jetzige Reform des Versorgungsausgleichs beinhaltet eine völlige Neukodifikation des Versorgungsausgleichs mit einer inhaltlich grundlegenden Sachreform. Das Versorgungsausgleichsrecht, welches bislang im BGB (§§ 1587 ff.), im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), im Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (VAwMG) und im Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz (VAÜG) geregelt war, sollte in einem vergleichsweise einfachen, klar gegliederten Gesetz neu geregelt werden. Dem entsprechend wurden das VAHRG, das VAwMG und das VAÜG mit Inkrafttreten des VAStrRefG zum 01.09.2009 außer Kraft gesetzt. Diejenigen Bestimmungen, die im Rentenversicherungsrecht (z. B. § 76 SGB VI) oder im Beamtenversorgungsrecht (§§ 22, 55, 57, 58 und 86 BeamtVG) den systemimmanenten Vollzug des Ausgleichs regeln, wurden zwar ebenfalls geändert, blieben aber im jeweiligen Sachzusammenhang (Ruland a. a. O.).

Mit §§ 48 ff. VersAusglG wurden hinsichtlich der Anwendbarkeit des neuen bzw. alten Rechtes Übergangsregelungen geschaffen. Diese beziehen sich zwar lediglich auf die in Art. 1 VAStrRefG erfolgten Änderungen des Versorgungsausgleichsrechts und gerade nicht auf die in den weiteren Artikeln des VAStrRefG enthaltenen Rechtsänderungen. Daraus sind indessen keine Folgerungen für eine vom Gesetzgeber bewusst anderweitige Regelung im Hinblick auf § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI zu ziehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt. Denn die Übergangsvorschriften sind von folgenden Erwägungen getragen:

Das neue Recht sollte möglichst weitgehend und möglichst schnell zur Anwendung kommen. Die Geltung zweier Rechtsordnungen nebeneinander über einen längeren Zeitraum sollte vermieden werden (BT-Dr. 16/10144 zu Teil 3, S. 85).

Eine dem Art. 111 des FGG-Reformgesetzes entsprechende Regelung sollte geschaffen werden. Generell sollte das neue Recht für alle Versorgungsausgleichssachen i. S. d. § 217 FamFG gelten, die nach Inkrafttreten des VersAusglG bei Gericht eingeleitet worden sind (BT-Dr. 16/10144 zu § 48 VersAusglG, S. 86).

Aus diesen Hinweisen des Gesetzgebers zur Reform des Versorgungsausgleichs ist zu entnehmen, dass gerade keine Mischformen geschaffen werden sollten, wie dies die Beschwerdeführerin annimmt, nämlich bei dem hier zu entscheidenden Fall die Anwendung von materiell und verfahrensrechtlich altem Recht, jedoch im Hinblick auf die Höchstbetragsregelung des § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI neues Recht wegen Fehlens einer entsprechenden Übergangsregelung.

Eine Verbesserung des Versorgungsausgleichsverfahrens für vor dem 01.09.2009 eingeleitete Verfahren im Sinne einer vereinfachten Durchführung aufgrund des Einmalausgleichs ohne Berücksichtigung der Höchstbetragsregelung war durch das VAstrRefG nach alledem nicht vorgesehen. § 1587b Abs. 5 BGB, der auf § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI (a. F.) verweist, bleibt für Altfälle unverändert anwendbar.

Die Frage ist auch im Hinblick auf § 22 Abs. 2 BeamtVG nicht anders zu beurteilen. Denn nach dieser Vorschrift erhalten geschiedene Ehefrauen eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe witwengeldberechtigt gewesen wären, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen einen Unterhaltsbetrag auch über den 31.08.2009 hinaus, soweit auf den Versorgungsausgleich das bis 31.08.2009 geltende Recht anzuwenden ist, was vorliegend ohne Zweifel gegeben ist.

b.

Der Höchstbetrag errechnet sich unter Anwendung des § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI in der bis 31.8.2009 geltenden Fassung auf $1/6$ der Ehezeitmonate, das sind $147 \text{ Monate} / 6 = 24,5$ Entgeltpunkte $\times 26,27$ (aktueller Rentenwert zum Ehezeitende) = $643,62 \text{ €}$ Unter Einbeziehung der eigenen Rentenanwartschaften der Antragsgegnerin können nur noch $643,62 \text{ €} / 154,37 =$ Rentenanwartschaften in Höhe von $489,25 \text{ €}$ begründet werden. Der Gesamtausgleichsbetrag von $588,73 \text{ €}$ überschreitet den verbleibenden Höchstbetrag um $99,48 \text{ €}$

3.

Nach alledem ist die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist zurückzuweisen.

Da die Entscheidung des Senats von dem (unveröffentlichten) Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 3. März 2010 in dem Verfahren 12 UF 184/09 abweicht, war gemäß §§ 621e Abs. 2 Nr. 1, 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Wertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren aus § 49 GKG.